

Stellungnahme

des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft

zum

**Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des
Versicherungsteuerrechts und zur Änderung dienstrechtlicher
Vorschriften**

(Regierungsentwurf, BT-Drs. 19/21089 vom 15.07.2020)

**Gesamtverband der Deutschen
Versicherungswirtschaft e. V.**

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin
Tel.: +49 30 2020-5240
Fax: +49 30 2020-6240

51, rue Montoyer
B - 1000 Brüssel
Tel.: +32 2 28247-30
Fax: +49 30 2020-6140
ID-Nummer 6437280268-55

Ansprechpartner:
Abteilung Steuern
Dr. Volker Landwehr
Anja Podubrin

E-Mail: Steuer@GDV.de

www.gdv.de



Zusammenfassung

Aus Sicht der Versicherungswirtschaft bleibt der Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Versicherungssteuerrechts nebst Anpassung der Versicherungssteuer-Durchführungsverordnung leider deutlich hinter seiner Zielsetzung zurück. Die angedachten Rechtsänderungen führen überwiegend nicht zu einem besser verständlichen, eindeutigeren und für die Wirtschaft praktikableren Regelungssystem für die Besteuerung von Versicherungsprämien. Anstatt mehr Rechtsklarheit zu schaffen, ergeben sich vielmehr neue Rechtsunsicherheiten, neue Prüf- und Dokumentationspflichten in erheblichem Umfang sowie massiver Anpassungsbedarf bei den Verwaltungsprozessen für die Versicherungsunternehmen.

Allein schon die beabsichtigte erstmalige grundsätzliche Einbeziehung der Lebens- und Krankenversicherung in die Versicherungssteuer führt zu einem massiven bürokratischen Mehraufwand in mehrstelliger Millionenhöhe. Ein Aufwand, der letztlich zu Lasten der Versichertengemeinschaft geht und der das Bürokratieabbauziel des Koalitionsvertrages konterkariert. Der Zweck heiligt hier also keinesfalls die Mittel, auch nicht bei einer rein fiskalischen Betrachtung. Der Fiskus verspricht sich von dieser Novelle keine bezifferbaren, allenfalls marginale Steuermehreinnahmen. Bei einem Steueraufkommen von jetzt schon über 14 Mrd. Euro wären weitere Belastungen sozialpolitisch auch mehr als fraglich.

Problematisch ist zudem, dass mit diesem Gesetz nicht nur aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung einengend überschrieben werden soll. Ungeachtet von derzeit noch vor dem Bundesfinanzhof sowie dem Europäischen Gerichtshof anhängigen Gerichtsverfahren sollen auch nationale Besteuerungsrechte erheblich ausgedehnt werden. Nicht akzeptable Belastungen durch Doppelbesteuerungseffekte für in Deutschland ansässige Versicherungsnehmer und damit einhergehende Wettbewerbsnachteile gegenüber ausländischen Wettbewerbern sind zu befürchten.

Statt einer Erweiterung sollte die Versicherungssteuer-Durchführungsverordnung komplett aufgehoben werden. Erforderliche Regelung sollten in das Versicherungssteuergesetz übernommen werden.

Deutlich zu knapp bemessen und in der Praxis nicht umsetzbar sind schließlich die vorgesehenen Umsetzungsfristen.

Die nachfolgenden Ausführungen gehen im Detail auf die angesprochenen Problempunkte ein.

Gliederung

I. Vorbemerkung	5
II. Anmerkungen zum Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft	5
III. Zu den geplanten Rechtsänderungen im Einzelnen	6
1. § 4 Abs. 1 Nr. 5 VersStG-E, Einschränkung der Steuerbefreiung für bestimmte Arten von Lebens- und Krankenversicherungen	6
a) Anlass für die Anpassung von § 4 Abs. 1 Nr. 5 VerStG-E	7
b) Grundsätzliche Kritik an der Neufassung des § 4 Abs. 1 Nr. 5 VersStG-E	7
c) Neuer Terminus „Risikoperson“	9
d) Inhaltliche Unschärfe von § 4 Abs. 1 Nr. 5 VersStG-E – Invalidität	9
e) Inhaltliche Unschärfe von § 4 Abs. 1 Nr. 5 VersStG-E – Keyman-Policen	10
f) Problem der „Infizierung“ versicherungsteuerfreier Versicherungen	11
2. § 12 Abs. 3 VersStG-E, Versicherungsbeginn/Stichtag	13
3. § 1 Abs. 2 VersStG-E, Klarstellung Risikobelegbarkeit der Sondertatbestände mit Drittlandsbezug	14
a) Wettbewerbsnachteile durch Doppelbesteuerung	14
b) Laufende BFH-Verfahren abwarten	16
c) Diskrepanz zwischen Versicherungsteuergesetz und EU-Recht	16
d) Auseinanderfallen von Aufsichts- und Steuerrecht	16
4. § 8 Abs. 1 und 3 VersStG-E, Pflicht zur elektronischen Steueranmeldung	17
5. § 10 Abs. 1 VersStG-E, Ausweitung der Aufzeichnungspflichten	18
6. Änderung der Versicherungsteuer-Durchführungsverordnung	19
a) § 1 Abs. 5 VersStDV-E, Begriffsdefinition „Versicherungsnehmer“	20
b) § 1 Abs. 6 VersStDV-E, Definition „Risikoperson“	22
c) § 1 Abs. 6 Satz 3 VersStDV, Steuerbefreiung von Restkreditversicherungen	23
d) § 4 VersStDV-E, Informationsanspruch des Steuerentrichtungsschuldners	23

7. Weitere Anmerkungen zum VersStG-E	24
a) § 4 Abs. 2 VersStG-E, Konkretisierung des Zeitpunktes der Entstehung der Steuer sowie Beginn der Festsetzungsfrist bei Änderung von Umständen (§ 4 Abs. 1 Nr. 5 VersStG-E)	24
b) § 9 Abs. 5 und 7 VersStG-E, Erstattung bzw. Nachentrichtung	26
IV. Ergänzende Vorschläge der Versicherungswirtschaft zu weiteren Reformmaßnahmen im Versicherungssteuerrecht	27
1. Einbeziehung der Kautionsrückversicherung in die Steuerbefreiung für Rückversicherungen	27
2. Einführung einer Versicherungssteuer-Jahreserklärung	28
3. Schaffung der Möglichkeit einer Anrufungsauskunft	29
4. Installation einer zentralen Stelle zur Abführung ausländischer Prämiensteuern	29

I. Vorbemerkung

Mit der Änderung des Versicherungsteuergesetzes (VersStG) und der Versicherungsteuer-Durchführungsverordnung (VersStDV) sind mehrere Zielsetzungen verbunden. Erreicht werden sollen u. a. mehr Rechtssicherheit durch ausdrückliche bzw. klarstellende Regelungen, eine Vereinfachung der Rechtsanwendung sowie insbesondere auch eine Modernisierung des Versicherungsteuerrechts. Gerade eine Modernisierung des Versicherungsteuerrechts wäre aus Sicht der Praxis sehr wünschenswert. Wirklich sinnvoll wäre es, wenn ein effizientes und schlankes Besteuerungssystem ohne überbordende bürokratische Lasten erreicht werden könnte. Die folgenden Ausführungen machen allerdings deutlich, warum mit dem vorliegenden Gesetzentwurf dieses Ziel (aber auch die anderen Zielsetzungen) leider nicht erreicht wird.

Diese Stellungnahme gliedert sich nach der Dringlichkeit unserer Anliegen. Im Vordergrund stehen die geplanten Änderungen des § 4 Nr. 5 VersStG-E und die damit verbundenen Implementierungskosten, die sich durch die Einschränkung der Steuerbefreiung für bestimmte Arten von Lebens- und Krankenversicherungen ergeben. Es folgen Anmerkungen zu den beabsichtigten Änderungen des § 1 Abs. 2 VersStG-E (Risikobeleghenheit der Sondertatbestände mit Drittlandsbezug und der Frage, wann Sachverhalte mit Drittlandsbezug der deutschen Versicherungsteuer unterliegen). Im Anschluss werden u. a. die geplanten Änderungen in Bezug auf das elektronische Steueranmeldeverfahren, die Begriffsdefinitionen im geplanten neuen § 1 VersStDV-E sowie die beabsichtigte Ausweitung der Aufzeichnungspflichten gemäß § 10 VersStG-E bewertet. Abschließend folgen Ausführungen zu ausgewählten weiteren geplanten Einzelmaßnahmen sowie einige Reformvorschläge der Versicherungswirtschaft.

II. Anmerkungen zum Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die in der Gesetzesbegründung enthaltenen Angaben zum veranschlagten Erfüllungsaufwand der geplanten Gesetzesmaßnahmen für die Wirtschaft sind aus unserer Sicht völlig unzureichend und erheblich zu niedrig angesetzt. Statt eines einmaligen Erfüllungsaufwands von 150.000 Euro für die Wirtschaft ist selbst bei einer zurückhaltenden Kostenschätzung von einem Aufwand von 130.000.000 Euro und mehr für die Versicherungsunternehmen auszugehen. Auch eine Reduzierung des jährlichen Erfüllungsaufwands in Höhe von 40.000 Euro ist nicht erkennbar. Vielmehr ist dieser Betrag für uns schlichtweg nicht nachvollziehbar. Statt von einer Kostenersparnis ist von jährlichen Folgekosten in Millionenhöhe auszugehen.

Vor allem für Unternehmen, die zuvor nicht zur Abführung der Versicherungsteuer verpflichtet waren (und nach den geplanten Rechtsänderungen des vorliegenden Gesetzentwurfes zukünftig verpflichtet werden sollen), wird die Implementierung vollkommen neuer IT-Module ganz erhebliche Kosten (einschließlich Beratungs- und Schulungsaufwand) verursachen. Anzupassen sind zudem beispielsweise die Vertragsmuster, Tarifbedingungen und Antragsformulare. Neu eingeführt werden müssen Prozesse zur Bearbeitung von zusätzlich erforderlichen Nachweisen (z. B. zum Angehörigenstatus). Tax-Compliance-Systeme sind zu modifizieren, Mitarbeiter und insbesondere der Vertrieb sind zu schulen, Steueranmeldeprozesse für die Versicherungsteueranmeldung sind zu etablieren und so weiter.

All dies gilt im Besonderen für die Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen. Für diese Unternehmen ist insbesondere auch durch die Regelungssystematik des angedachten § 4 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b VersStG-E (Einschränkung der Steuerbefreiung für bestimmte Personenversicherungen) für alle neu ab dem 1. Juli 2021 geschlossenen Verträge fortlaufend mit einem massiv erhöhten Prüf- und Kontrollaufwand zu rechnen.

Aufgrund dieser drohenden erheblichen Kostenmehrbelastung – die nahezu um den Faktor 1000 höher liegen dürfte als vom Gesetzgeber angenommen – geht auch die Annahme fehl, das Gesetzesvorhaben unterliege nicht der sog. "One in, one out"-Regelung (sog. Bürokratiebremse), die seit Mitte 2015 gilt und besagt, dass in gleichem Maße Belastungen abzubauen sind, wie durch neue Regelungsvorhaben zusätzliche Belastungen entstehen. Somit wird das im Koalitionsvertrag der Regierungsparteien (auf Seite 63) in einem eigenen Kapitel erklärte Ziel des konsequenten Bemühens um einen Abbau von Bürokratie für die Wirtschaft durch die vorgesehenen Rechtsänderungen mehr als konterkariert.

III. Zu den geplanten Rechtsänderungen im Einzelnen

1. § 4 Abs. 1 Nr. 5 VersStG-E Einschränkung der Steuerbefreiung für bestimmte Arten von Lebens- und Krankenversicherungen

Die geplante erstmalige Einbeziehung bestimmter Lebens- und Krankenversicherungsprodukte in die Versicherungsteuerpflicht ab dem 1. Juli 2021 durch eine Umformulierung des bisherigen § 4 Nr. 5 VersStG stößt in der Versicherungswirtschaft auf erhebliche Bedenken. Das seit dem Entstehen des Versicherungsteuergesetzes seit fast 100 Jahren bewährte Grundprinzip, dass Lebens- und Krankenversicherungen aus sozialpolitischen Erwägungen aus der Versicherungsteuerpflicht grundsätzlich ausgenommen sind, sollte unbedingt aufrechterhalten werden.

a) Anlass für die Anpassung von § 4 Abs. 1 Nr. 5 VerStG-E

Die Gesetzesänderung geht insbesondere darauf zurück, dass der Bundesfinanzhof (BFH) in seinem Urteil vom 17. Dezember 2014 (Az. II R 18/12) entschieden hatte, dass die von nur sehr wenigen Versicherern angebotene und kaum nachgefragte Sportinvaliditätsversicherung auf Basis des bisher geltenden Rechts nicht versicherungsteuerpflichtig ist. Bei der Sportinvaliditätsversicherung (mit Marktwertabdeckung) erhält im Versicherungsfall (hier: Berufsunfähigkeitsfall) nicht der geschädigte Profisportler als versicherte Person die Versicherungsleistung, sondern sein Sportverein als Arbeitgeber und Versicherungsnehmer. Das sah der BFH als unschädlich für die Versicherungsteuerfreiheit an. Laut BFH kommt es für eine Steuerbefreiung im Sinne des Gesetzes nur auf die Art des versicherten Risikos an und nicht auf die Art und Weise der Verwendung der Versicherungsleistung. Wem die Versicherungsleistung im Endeffekt zugutekomme bzw. wem die Absicherung wirtschaftlich diene, sei nach den Grundsätzen des Versicherungsteuerrechts von jeher irrelevant. Dies wird durch zahlreiche weitere Gerichtsurteile bestätigt (u. a. auch durch das Urteil des BFH vom 11. Dezember 2013; Az. II R 53/11). Diese Sichtweise teilt die Finanzverwaltung allerdings bis heute nicht. Entsprechend sollen mit der jetzt vorgesehenen Anpassung künftig eben diese Sportinvaliditätsversicherungen, aber auch die ebenfalls kaum nachgefragten Filmausfallversicherungen sowie sog. Keyman-Policen versicherungsteuerpflichtig werden.

b) Grundsätzliche Kritik an der Neufassung des § 4 Abs. 1 Nr. 5 VerStG-E

Lässt man zunächst die Grundfrage außer Betracht, ob es tatsächlich einer Versicherungsteuerpflicht für die vorgenannten Versicherungsprodukte bedarf, so ist vor allem der jetzt gewählte Weg zu kritisieren, wie diese Produkte in die Versicherungsteuerpflicht einbezogen werden sollen. Statt beispielsweise für eine klare und eindeutige enumerative Aufzählung der aus Sicht des Gesetzgebers künftig zusätzlich versicherungsteuerpflichtigen Produkte (oder nicht mehr steuerbefreiten Produkte) hat sich die Bundesregierung für eine komplexe, abstrakte Regelung entschieden, die zu massiven Problemen führt. Konkret richtet sich unsere Kritik gegen die beabsichtigte abstrakt-generelle Neuregelung des § 4 Abs. 1 Nr. 5 VerStG-E mit umfangreichen ergänzenden Regelungen in § 1 Abs. 6 der VerStDV-E.

Zu begrüßen ist insoweit nur, dass auch nach dieser vorgesehenen Neuregelung Versicherungen, durch die Ansprüche auf Kapital, Renten oder

sonstige Leistungen im Todesfall, des Erlebens oder des Alters begründet werden, weiterhin von der Versicherungsteuer befreit bleiben.

Zu komplex und überschießend ist allerdings die Einschränkung der Steuerbefreiung für Versicherungen, durch die Ansprüche auf Kapital, Renten oder sonstige Leistungen im Fall der Krankheit, der Pflegebedürftigkeit, der Berufs- oder der Erwerbsunfähigkeit oder der verminderten Erwerbsunfähigkeit begründet werden. Die Steuerbefreiung soll hier nur dann greifen, sofern diese Ansprüche der Versorgung der natürlichen Person dienen, bei der sich das versicherte Risiko realisiert („Risikoperson“), oder der Versorgung von deren nahen Angehörigen im Sinne des § 7 des Pflegezeitgesetzes oder von deren Angehörigen im Sinne des § 15 der Abgabenordnung.

Diese angedachte Regelung stellt für die bisher von der Versicherungsteuer nicht betroffenen Lebens- und Krankenversicherer ein „bürokratisches Monster“ dar.

Durch die geplante Einschränkung der Steuerbefreiung werden faktisch zukünftig dann alle Lebens- und Krankenversicherer verpflichtet, ab Vertragsanbahnung nach dem 30. Juni 2021 und fortlaufend während der Vertragslaufzeit zu ermitteln, aufzuzeichnen und nachzuhalten, wer bei einer Kranken-, Pflege- oder Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeitsversicherung bezugsberechtigt für die Versicherungsleistung ist, ob es sich dabei um eine natürliche Person handelt bzw. in welchem Angehörigenverhältnis der Bezugsberechtigte zur Risikoperson steht.

Insbesondere diese Ermittlungs- und Aufzeichnungspflichten, die erforderlichen Systemanpassungen, Anpassungen im Bereich Tax-Compliance etc. würden einen Großteil der vorstehend bereits genannten Umsetzungs- und auch laufenden Kosten ausmachen. Hinzu kommen neue steuerliche Haftungsrisiken für Versicherer, die unbedingt vermieden werden sollten¹. Dieser Aufwand und diese Belastungen erscheinen mehr als unverhältnismäßig, bedenkt man auch, auf welche Produkte der Gesetz-

¹ Nach den geplanten Regelungen in § 9 Abs. 5 sowie § 4 Abs. 2 VersStG-E i. V. m. der bereits schon bestehenden Regelung des § 7 Abs. 7 VersStG haftet der Versicherer z. B. ab dem Zeitpunkt einer Bezugsrechtsänderung für die dann ggf. entstandene und geschuldete Steuer, auch wenn er keine Kenntnis vom Entstehen der Steuerschuld hat. Dies gilt im Übrigen auch dann, wenn er keine entsprechende Zahlung des Versicherungsnehmers erhält. Der in § 4 der VersStDV-E vorgesehene „Informationsanspruch des Steuerentrichtungsschuldners“ schafft keine wirksame Rechtsgrundlage für eine Enthftung des Versicherers gegenüber dem Fiskus in Fällen, in denen er die besteuierungsrelevanten Informationen nicht vom Versicherungsnehmer erhält (siehe dazu nachfolgend auch noch auf Seite 23).

geber eigentlich abzielt und welche Steuermehreinnahmen (= faktisch keine) erwartet werden.

Petitur:

Sollte eine Neuregelung der Versicherungsteuerpflicht bzw. des Versicherungsteuerbefreiungskatalogs nicht gänzlich vermeidbar sein, sollte statt der abstrakten Regelung in § 4 Abs. 1 Nr. 5 VersStG-E konkret und enumerativ benannt werden, welche Produkte aus dem Lebens- und Krankenversicherungsbereich künftig von der Versicherungsteuer nicht mehr befreit sein sollen. Sofern für nötig erachtet könnten die künftig enumerativ aufgezählten neu versicherungsteuerpflichtigen Versicherungsprodukte auch noch jeweils genau und individuell definiert werden. So würde sich im Sinne der gesetzgeberischen Leitlinien eine passgenaue und nicht – wie bisher vorgesehen – eine ausufernd weite und sehr unverhältnismäßige Lösung ergeben. Anders – als im Moment vorgesehen – sollte auf jeden Fall das geplante allgemeine Abstellen auf den Empfänger der Leistung angesichts des damit verbundenen umfangreichen Prüf- und Dokumentationsaufwands für die Versicherungsunternehmen nicht eingeführt werden.

c) Neuer Terminus „Risikoperson“

Nicht nachvollziehbar ist ferner, warum das Versicherungsteuerrecht die Einführung des neuen Begriffes der „Risikoperson“ vorsieht und damit eine Art neue Rechtspersönlichkeit einführen will. Risikoperson soll eine natürliche Person sein, bei der sich das versicherte Risiko realisiert. Warum hier nicht auf den gebräuchlichen und im Versicherungsvertragsgesetz definierten Begriff der versicherten Person (§ 150 VVG) abgestellt wird, erschließt sich nicht. Die Einführung neuer Rechtsbegriffe birgt stets das große Risiko von Rechtsunsicherheiten, mit denen das Versicherungsteuerrecht nicht belastet werden sollte. Dementsprechend sollte – auch im Sinne der Einheit der Rechtsordnung – auch im Versicherungsteuerrecht auf die „versicherte Person“ abgestellt werden.

Petitur:

Auf die Einführung des neuen Begriffes „Risikoperson“ sollte verzichtet werden. Stattdessen sollte der bereits eingeführte Begriff der „versicherten Person“ verwendet werden.

d) Inhaltliche Unschärfe von § 4 Abs. 1 Nr. 5 VersStG-E – Invalidität

Wie vorstehend unter b) bereits ausgeführt, stellt § 4 Abs. 1 Nr. 5 VersStG-E einerseits auf klassische Lebensversicherungsprodukte zur Absicherung des Todes- oder Erlebensfallrisikos ab (Buchstabe a) und stellt

diese versicherungsteuerfrei. Darüber hinaus können gemäß Buchstabe b Krankenversicherungen, Pflegeversicherungen sowie Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen steuerfrei sein.

Diese Aufzählung wirft allerdings die Frage auf, ob und wie in diesem Aufzählungskatalog beispielsweise Produkte wie die Grundfähigkeits-, Dread-Disease- oder auch die Kinderinvaliditätsversicherungen einzuordnen und steuerlich zu behandeln sind.

Bei diesen zuletzt genannten Versicherungen handelt es sich u. E. – wie bei den Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen – um besondere Invaliditätsversicherungen, deren Ziel es ist, die finanzielle Absicherung des Versicherten für den Fall der Invalidität bzw. des Eintritts einer schweren Erkrankung zu erreichen. Dementsprechend ist nach unserer Auffassung davon auszugehen, dass auch diese Produkte unter die Regelung des § 4 Abs. 1 Nr. 5 VersStG-E fallen würden und bei Leistung an die „Risikoperson“ oder deren Angehörige versicherungsteuerfrei sind. Gerade unter sozialpolitischen Erwägungen dürfte sich eine Besteuerung hier verbieten. In diesem Kontext weisen wir rein vorsorglich auch darauf hin, dass im Bereich der Ertragsteuern die Finanzverwaltung kürzlich mit Schreiben vom 19. Februar 2019 klargestellt hat, dass eine Grundfähigkeitsversicherung im Bereich der betrieblichen Altersversorgung die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG erfüllt. Das BMF wertet die Grundfähigkeitsabsicherung hier also faktisch als Erwerbs- bzw. Berufsunfähigkeitsabsicherung, für die die geleisteten Beiträge gemäß § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei sind. Da aber auf Basis der derzeitigen Formulierung hier im Versicherungssteuerrecht eine rechtliche Unsicherheit verbleibt, sollte diese vermieden werden und der Gesetzestext sachgerecht angepasst werden.

Petition:

Der Katalog der in § 4 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b VersStG-E genannten Risiken sollte explizit zumindest um das Risiko "Invalidität" ergänzt werden.

e) Inhaltliche Unschärfe von § 4 Abs. 1 Nr. 5 VersStG-E – Keyman-Policen

Ein weiteres sozialpolitisches und zusätzlich auch wirtschaftspolitisches Problem sehen wir im Zusammenhang mit den geplanten Regelungen für den Bereich der sog. Schlüsselkraft-Versicherungen bzw. Keyman-Policen. Diese Versicherungen ermöglichen, dass sich insbesondere kleine oder mittelständische Unternehmen gegen die Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit oder schwere Krankheit von für den Betrieb wesentlichen Mitarbeitern oder eines Geschäftsführers (sog. Schlüsselkräfte) ab-

sichern können. Diese Schlüsselkraft-Versicherungen sollen im Falle eines Falles in der Regel Liquiditätsausfälle ausgleichen und Mittel für die Sicherung des Betriebs zur Verfügung stellen. Bei diesen Vertragskonstellationen ist das Unternehmen regelmäßig der Versicherungsnehmer und Bezugsberechtigter der Leistung. Nach den vorliegenden geplanten Formulierungen des Gesetzentwurfs würden die Beiträge zu diesen Versicherungen zukünftig versicherungsteuerpflichtig werden. Damit würde diese Absicherung der Existenz für die Unternehmen um 19 Prozent verteuert. Zu befürchten ist, dass dadurch weniger Verträge oder zumindest Verträge mit geringerer Absicherung abgeschlossen werden, so dass im Falle eines Falles auf Seiten der heutigen Versicherungsnehmer der Verlust von Arbeitsplätzen droht. Dies erscheint sowohl wirtschafts- als auch sozialpolitisch verfehlt.

Petitum:

Schlüsselkraftversicherungen sollten ausdrücklich von der Versicherungsteuerpflicht ausgenommen werden und dementsprechend versicherungsteuerbefreit bleiben.

f) Problem der „Infizierung“ versicherungsteuerfreier Versicherungen

Die geplante Einführung der Versicherungsteuerpflicht von Versicherungen gegen Krankheit, Pflegebedürftigkeit, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder verminderter Erwerbsfähigkeit in bestimmten Fällen birgt u. E. die Gefahr der „Infizierung“ eines an sich steuerbefreiten Lebensversicherungsvertrages mit der Folge, dass die gesamte Prämie der Versicherungsteuer unterliegt.

Werden die im Fokus einer zukünftigen Steuerpflicht stehenden vorstehend genannten Risiken in einen klassischen Lebensversicherungsvertrag mit eingeschlossen, z. B. in Form einer Zusatzversicherung, ohne dass der darauf entfallende Beitragsanteil separat in der Prämienrechnung ausgewiesen wird, könnte nach unserem Verständnis die gesamte Prämie – ggf. auch nachträglich – versicherungsteuerpflichtig werden (z. B. im Berufsunfähigkeitsfall (BU) soll aus einer Lebensversicherung mit BU-Zusatzversicherung die Leistung nach Bezugsrechtsänderung an den Freund oder die Freundin ausgezahlt werden).²

² Auf Basis des derzeit gültigen Rechts hat die Rechtsprechung wie auch die Finanzverwaltung diese Möglichkeit der „Infizierung“ bereits mehrfach bestätigt (z. B. BFH-Urteil vom 13. Dezember 2011, II R 26/10 sowie BMF-Schreiben vom 23. Mai 2006, IV C 2 - 6 6400).

Um diesen Effekt zu vermeiden, müssten künftig bei entsprechenden Verträgen (mit Einschluss von ggf. betraglich nur sehr geringfügigen Zusatzversicherungsprämien) die jeweiligen Beitragsanteile von Beginn an quantifiziert und in den Rechnungen separat aufgeschlüsselt werden. Für Lebensversicherungsunternehmen wäre dies (vielfach) ein Novum. Die heutigen Bestandssysteme sehen diese Möglichkeit regelmäßig nicht vor und müssten kostenintensiv und bürokratisch aufwändig angepasst werden, ohne dass dies bisher rechtlich erforderlich ist. Der Bundesgerichtshof (BGH) stellt in einer aktuellen Entscheidung vom 24. Juni 2020 (IV ZR 275/19) insoweit ausdrücklich fest, dass eine Pflicht zur gesonderten Angabe für Prämien von Zusatzversicherungen nicht besteht.

Petition:

Es sollte zumindest klargestellt werden, dass sich bei Einschluss von Zusatzversicherungen (z. B. Berufsunfähigkeitsschutz zusätzlich zur Lebensversicherung) kein „Infektionsrisiko“ für die Prämien zur Hauptversicherung ergibt. Sollte der Gesetzgeber anderer Auffassung sein, dann bedarf es unbedingt einer längeren Vorlaufzeit für die entsprechenden Umstellungen der EDV-Systeme. Bis Ende Juni 2021 ist dies nicht möglich.

Zusammenfassendes Petition zu III.1.:

Aufgrund der vorstehend geschilderten Probleme und insbesondere der erheblichen bürokratischen und finanziellen Belastungen der Versicherungsunternehmen sollte von der im Gesetzentwurf vorgesehenen Umformulierung des heutigen § 4 Nr. 5 VersStG unbedingt abgesehen werden.

Sollte auf eine Neuregelung des § 4 Nr. 5 VersStG nicht verzichtet werden können, so sollten besser konkret jene Versicherungen enumerativ aufgezählt werden, die zukünftig nicht mehr von der Steuerbefreiung gemäß § 4 Nr. 5 VersStG erfasst sein sollen. Entsprechend verfährt der Gesetzgeber bereits an anderer Stelle, indem in der aktuellen Gesetzesfassung „Unfallversicherungen, Haftpflichtversicherungen und sonstige Sachversicherungen“ explizit von der Steuerbefreiung gemäß § 4 Nr. 5 VersStG ausgenommen sind. Ergänzend könnten hier somit auch die primär im Fokus stehenden Sportinvaliditätsversicherungen mit Marktwertabdeckung sowie die Filmausfallversicherungen ergänzt werden. Es handelt sich hierbei um marktübliche Produktbezeichnungen. Ungeachtet dessen könnten diese Produkte zudem – sofern der Gesetzgeber hierfür noch Bedarf sehen sollte – jeweils individuell und passgenau definiert werden.

Sofern der Gesetzgeber dem Grunde nach die vorliegende Anpassung des § 4 Abs. 1 Nr. 5 VersStG-E beschließen will, sollte zumindest der Ka-

talog der in § 4 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b VersStG-E genannten Risiken um das Risiko "Invalidität" ergänzt werden.

Zudem sollten Schlüsselkraftversicherungen auch künftig von der Versicherungsteuerpflicht ausgenommen bleiben. Sinnvoll und gerade auch sozialpolitisch wünschenswert wäre es zudem, das Risiko „Krankheit“ in § 4 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a VersStG-E zu verschieben, so dass es auf die zusätzlichen Anforderungen des Buchstaben b nicht ankommt. Insofern verweisen wir auf die Stellungnahme des Verbandes der Privaten Krankenversicherungen e. V. (PKV).

Schließlich ist für das dargestellte Problem der möglichen Infizierung von versicherungsteuerbefreiten Lebensversicherungsverträgen eine praktikable und rechtssicherere Lösung zu finden, die gewährleistet, dass eine „Prämieninfizierung“ der steuerbefreiten Hauptversicherung nicht erfolgt, insbesondere wenn die Zusatzversicherung während der Vertragslaufzeit steuerpflichtig werden sollte. Ansonsten bedürfte es zumindest einer deutlich längeren Umsetzungsfrist. Entsprechende Systemanpassungen bis Ende Juni 2021 sind nicht möglich.

2. § 12 Abs. 3 VersStG-E Versicherungsbeginn/Stichtag

Schon die bisherigen Ausführungen dürften mehr als deutlich machen, dass der vorgesehene Stichtag für das Inkrafttreten der neuen Regelung (Verträge, die nach dem 30. Juni 2021 geschlossen werden) erheblich zu knapp bemessen ist. Für die Lebens- und Krankenversicherer, die durch die Neuregelung erstmals in das System der Versicherungsteuer einbezogen werden sollen, sind umfangreiche Vorkehrungen im personellen und vor allem im IT-Bereich zu treffen. Zu bedenken ist auch, dass Versicherer in aller Regel Ihre Vertragsmuster nicht unterjährig anpassen, sondern jeweils zum Jahreswechsel. In diesem Sinne sollte zusätzlicher Verwaltungs- und Kostenaufwand durch eine unterjährige Umstellung – die aufgrund der Stichtagsregelung „30. Juni 2021“ nötig wäre – vermieden werden.

Petitum:

Die neuen Vorschriften sollten allenfalls für Verträge gelten, die frühestens 24 Monate nach dem Jahr der Verabschiedung des Gesetzes zivilrechtlich beginnen, also neu abgeschlossen werden. Damit wäre auch klargestellt, dass z. B. Beitragsanpassungen bei Bestandsverträgen keine Neuverträge begründen.

3. § 1 Abs. 2 VersStG-E Klarstellung Risikobelegenheit der Sondertatbestände mit Drittlandbezug

Grundsätzlich zu begrüßen wäre es, wenn der Gesetzestext des § 1 VersStG tatsächlich einfacher strukturiert und damit für den Rechtsanwender verständlicher würde. Auch wäre eine passgenauere Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben (Solvabilität-II-Richtlinie RL 2009/138/EG; insbesondere Art. 13, 157, 185 Abs. 87) wünschenswert (siehe hierzu auch den nachfolgenden Abschnitt c) auf Seite 15). Verbesserungen in diesem Sinne ergeben sich durch den vorliegenden Gesetzentwurf allerdings aus unserer Sicht leider nicht. Besonders kritisch beurteilen wir die mit der geplanten Gesetzesänderung einhergehende angestrebte Überschreibung aktueller Rechtsprechung des BFH.

a) Wettbewerbsnachteile durch Doppelbesteuerung

Der Gesetzentwurf sieht vor, die bestehenden Regelungen zur Risikobelegenheit in § 1 VersStG neu zu fassen. Die Risikobelegenheit legt fest, welcher Staat das Besteuerungsrecht innehat. Angestrebt wird vorgeblich eine klarere Gesetzesformulierung insbesondere im Hinblick auf die sog. Sondertatbestände (Bauwerke und Anlagen und darin befindliche Sachen, registrierte Fahrzeuge, Ferienrisiken und auch Betriebsstätten im Ausland). Hier soll sich die Risikobelegenheit künftig nach dem Sitz des Versicherungsnehmers richten, wenn die Tatbestände außerhalb des EWR realisiert werden. Damit zieht Deutschland das Besteuerungsrecht in diesen Fällen an sich und nimmt Doppelbesteuerungen – dazu im Detail noch nachfolgend – bewusst in Kauf. Die inländischen Versicherungsunternehmen erleiden durch diesen Effekt direkte Wettbewerbsnachteile gegenüber ausländischen Konkurrenten. Eine Abwanderung der Geschäftsanteile mit Auslandsbezug zu ausländischen Konkurrenten, die dieser Doppelbesteuerung nicht ausgesetzt sind, ist zu befürchten. Aus Sicht der deutschen Versicherungswirtschaft ist diese geplante Gesetzesänderung deshalb abzulehnen.

Von dem Risiko einer doppelten steuerlichen Erfassung der Prämien betroffen wären zukünftig insbesondere Versicherungen von Flugzeugen, Seeschiffen und anderen Fahrzeugen, die in Drittländern registriert sind, wenn der Versicherungsnehmer in Deutschland ansässig ist. Außerdem betroffen wären vor allem aber auch betriebliche Versicherungen (z. B. Betriebshaftpflichtversicherungen) für Konzernunternehmen oder Betriebsstätten in Drittländern, für die der Versicherungsschutz von der in Deutschland ansässigen Konzernmutter eingekauft wird. Dies erfolgt oftmals aus Gründen der Rechtssicherheit (Versicherungsbedingungen auf Basis des deutschen Versicherungsvertragsrechts und in deutscher Spra-

che). Würde das Gesetz unverändert verabschiedet, wäre anders als bisher hier künftig die Versteuerung für alle Verträge in Deutschland vorzunehmen. Kernproblem dabei ist: In den meisten Fällen ist außerdem in dem Ansässigkeitsstaat der Betriebsstätte bzw. der Niederlassung ebenfalls (also zusätzlich) Versicherungsteuer abzuführen.

Entsprechend ist zu erwarten, dass beispielsweise die Absicherung der ausländischen Betriebsstätten in Reaktion auf die künftige doppelte Steuerlast nicht mehr von den Konzernmüttern bei deutschen Versicherern erfolgen wird, sondern direkt vor Ort (von der Betriebsstätte als Versicherungsnehmer) bei lokalen Versicherern. Die Abwanderung des Geschäfts ginge damit originär zu Lasten der deutschen Wirtschaft (hier der Versicherungswirtschaft). Ein Rückgang des Prämienvolumens in Deutschland hätte allerdings auch zur Folge, dass sich das zu versteuernde Einkommen des betroffenen Versicherers reduzieren würde. Entsprechend wäre durch die angedachte Neuregelung auch der Fiskus negativ betroffen. Zu bedenken ist ferner insbesondere auch: Positive Skaleneffekte globaler Versicherungslösungen könnten dann von den Versicherungsnehmern nicht mehr genutzt werden, so dass sich auch eine unmittelbare Betroffenheit und Belastung der versicherungsnehmenden Wirtschaft ergeben würde. Die Masterdeckung existenzbedrohender Risiken, die durch Schäden und Kapitalverlust im Ausland hervorgerufen werden, würde sich letztlich erheblich verteuern und künftig die Risikoabsicherung behindern. Umfassender Versicherungsschutz zu bezahlbaren Beiträgen würde damit erschwert und das Absicherungsniveau von international tätigen Unternehmen mit hoher Wahrscheinlichkeit sinken.

Neben diesen wirtschaftlich negativen Effekten der angedachten Gesetzesänderung sprechen auch rechtliche Bedenken gegen eine entsprechende Änderung der Kriterien zur Risikobelegenheit. So hat in einem eben erst veröffentlichten aktuellen Urteil der BFH deutlich zum Ausdruck gebracht, dass er die Auffassung des BMF nicht teilt, nach der die Belegheitskriterien, die nach europarechtlichen Vorgaben grundsätzlich am Belegheitsort des jeweils versicherten Risikos anknüpfen, nicht auch für Drittlandsrisiken gelten (Urteil V R 48/19 vom 10. Juni 2020; Tz. 19).

Der BFH hat außerdem mit Blick auf den unveränderten § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 VersStG herausgestellt, dass ein Abstellen auf den Sitz des Versicherungsnehmers in diesem Kontext verfehlt sei. Vielmehr sei die Risikobelegenheit stets am Ort des versicherten Risikos festzustellen. Dies gelte auch für Drittlandsfälle.

b) Laufende BFH-Verfahren abwarten

Gegen die geplante Regelung des § 1 Abs. 2 VersStG-E spricht außerdem, dass zur Frage der Risikobelegenheit bei Drittlandssachverhalten aktuell noch zahlreiche Gerichtsverfahren anhängig sind (z. B. BFH, II R 31/18). Der Ausgang dieser Verfahren sollte vor einer etwaigen Gesetzesänderung zunächst abgewartet werden, um die sich im Zuge der Entscheidungen ggf. ergebenden neuen rechtlichen Aspekte gleich mit berücksichtigen zu können.

c) Diskrepanz zwischen Versicherungsteuergesetz und EU-Recht

Es sollte außerdem die Chance genutzt werden, eine seit Jahren bestehende Diskrepanz zwischen dem deutschen Versicherungsteuergesetz und dem europäischen Richtlinienrecht zu bereinigen. Diese Verwerfung ergibt sich durch die heutige Regelung des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VersStG, die durch den Regierungsentwurf bisher nicht geändert werden soll.

Das EU-Recht stellt für die Beurteilung des Besteuerungsrechts bei Fahrzeugen auf den „Zulassungsmitgliedstaat“ ab (Art. 13 Nr. 13 Buchst. b) Solvabilität-II-Richtlinie), während im deutschen Recht die Formulierung „in ein amtliches oder amtlich anerkanntes Register einzutragen oder eingetragener“ verwendet wird (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VersStG). Damit wird das Besteuerungsrecht für Deutschland deutlich weiter gefasst, da beispielsweise auch freiwillige Registrierungen in amtlich lediglich anerkannte Register die Risikobelegenheit nach Deutschland verlagern können. Auch auf diese Weise kann es zu Doppelbesteuerungen kommen (und kommt es auch bereits), die sowohl die deutschen Versicherer als auch die versicherungsnehmende Wirtschaft belasten und behindern. Wirtschaftsfreundlich ist dies nicht.

Vor einer gesetzlichen Neuregelung sollte aber auch hier noch auf eine ausstehende Entscheidung – hier vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) – auf Basis des geltenden Rechts gewartet werden (Beschluss des FG Köln vom 22. Februar 2019; 2 K 434/16). Auch hier erscheint es wenig sinnvoll, proaktiv tätig zu werden, ohne konkret zu wissen, an welchen Stellen sich in Folge der EuGH-Rechtsprechung ggf. zwingender gesetzgeberischer Handlungsbedarf ergibt.

d) Auseinanderfallen von Aufsichts- und Steuerrecht

Problematisch erscheint u. E. ferner auch, dass sich mit der Neuregelung des § 1 Abs. 2 VersStG-E ein Konflikt zwischen dem Steuerrecht und dem Versicherungsaufsichtsrecht ergeben würde. Aufsichtsrechtlich ist die

Versicherung von in Drittstaaten belegenen Risiken als direktes Auslandsgeschäft einzuordnen und demzufolge auch in den Büchern der Versicherungsunternehmen als Auslandsgeschäft zu führen. Sofern der deutsche Steuergesetzgeber künftig derartige Sachverhalte in den Fällen, in denen der Versicherungsnehmer seinen Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat, der deutschen Versicherungsteuer unterwirft, führt dies zu einem Auseinanderlaufen von Aufsichts- und Steuerrecht. Die technischen Systeme der Versicherer sind bisher nicht darauf ausgelegt und ohne aufwändige Anpassungen auch nicht in der Lage, eine doppelte Risikobelegenheit zu erfassen (einerseits nach aufsichtsrechtlichen Kriterien und andererseits nach steuerlichen Kriterien). Schon mit Blick auf die entsprechenden Systemumstellungen bedarf es somit – sollte auf die Anpassung von § 1 Abs. 2 VersStG-E nicht verzichtet werden – einer ausreichenden Übergangsfrist.

Petition:

§ 1 VersStG sollte derzeit nicht verändert werden. Zunächst sollte der Ausgang der diesbezüglich relevanten und noch ausstehenden Entscheidungen des BFH sowie des EuGH abgewartet werden. Erst danach sollte eine Neufassung erfolgen, die sich zum einen aber deutlich näher an den Regelungen des EU-Rechts orientiert und die zum anderen nicht zu Doppelbesteuerungsproblemen führt. In diesem Kontext sollte auch überlegt werden, die bislang fehlende Einbeziehung der Versicherungsteuer in die bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zu regeln.

Es wäre außerdem eine ausreichende Übergangsfrist für eine Umsetzung der Neuregelung erforderlich, sollte an dieser festgehalten werden.

4. § 8 Abs. 1 und 3 VersStG-E Pflicht zur elektronischen Steueranmeldung

Die geplante Einführung einer generellen Pflicht zur Abgabe der Versicherungsteueranmeldung auf elektronischem Wege mit Wirkung ab 1. Januar 2022 erscheint aus Sicht der Versicherungswirtschaft grundsätzlich möglich – jedoch nur unter der Voraussetzung, dass hinsichtlich der zu übermittelnden Datensätze eine vollständige Kompatibilität mit den Datenfeldern der bisherigen Papier-Vordrucke gewährleistet ist. Momentan ist dies noch nicht der Fall und es kommt immer wieder zu Problemen. Die vollständige Kompatibilität ist u. E. erforderlich, da die Datenverarbeitungssysteme der Versicherungsunternehmen auf die bisher geforderten Datenfelder in den Vordrucken ausgerichtet und entsprechend programmiert sind. Ohne diesen „Gleichklang“ bedarf es für eine Umstellung auf ein vollelektronisches Verfahren einer längeren Vorlaufzeit.

Ungeachtet dieser Hürden wird auch hier der Umsetzungsaufwand für die Versicherungsunternehmen weitaus höher ausfallen und höhere Kosten verursachen, als im Gesetzentwurf der Bundesregierung dargestellt.

Petition:

Aufgrund der derzeit noch nicht ausgeräumten Probleme, die sich bei der Umstellung der Versicherungssteueranmeldung von Papier auf elektronische Übermittlung ergeben, sollten bis auf weiteres beide Verfahren zulässig bleiben.

**5. § 10 Abs. 1 VersStG-E
Ausweitung der Aufzeichnungspflichten**

Die geplante Einführung einer Aufzeichnungspflicht auch für zurückgezahlte und nicht erhaltene Versicherungsentgelte (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 VersStG-E) erscheint grundsätzlich nachvollziehbar, führt jedoch zu weiterem bürokratischen Aufwand für die Versicherungsunternehmen, da die Buchhaltungs- und IT-Systeme entsprechend angepasst werden müssten.

Die geplante Pflicht zur Aufzeichnung der „vorliegenden Informationen über die übrigen Mitversicherer“ bei der offenen Mitversicherung (§ 10 Abs. 1 Nr. 9 VersStG-E) ist zur effektiven Durchführung des Besteuerungsverfahrens u. E. nicht erforderlich und erscheint damit zu weitgehend. Zudem erscheint die Vorschrift bislang zu unspezifisch gefasst – zum einen in Bezug auf die Adressaten und zum anderen hinsichtlich der konkret aufzuzeichnenden Informationen. Es ist nicht konkret genug festgelegt, welche Daten von wem in welchen Fällen aufgezeichnet werden müssen.

Zu bedenken ist ferner, dass im Rahmen der Mitversicherung unter Zwischenschaltung von Maklern den einzelnen beteiligten Mitversicherern in der Regel keinerlei Informationen über die übrigen beteiligten Versicherer und deren Beitragsanteile vorliegen dürften. Einem entsprechenden Informationsaustausch stehen kartellrechtliche Vorgaben entgegen.

Zu kritisieren ist außerdem, dass die geplante Regelung zu einem unverhältnismäßig hohen administrativen Aufwand führen würde. Das gilt insbesondere deshalb, weil die Buchhaltungs- und IT-Systeme der Versicherer augenblicklich nicht darauf ausgelegt sind, diese Informationen automatisch bzw. strukturiert erfassen und vorhalten zu können. Diese Aufzeichnungen müssten daher manuell vorgenommen werden. Aus unserer Sicht stände dieser Aufwand in keinem zu rechtfertigenden Verhältnis zum Erkenntnisgewinn auf Seiten der Finanzverwaltung.

Die bereits heute bestehenden Vorschriften über die Pflicht zur Angabe der Steuernummern der übrigen beteiligten Mitversicherer in den Beitragsrechnungen sind ausreichend und haben sich in der Praxis bewährt.

Sollte es schließlich tatsächlich zu einer Steuerpflicht von bestimmten Lebens- und Krankenversicherungsprodukten kommen, sollte gesetzlich geregelt bzw. klargestellt werden, dass die Aufzeichnungspflichten im Hinblick auf die versicherungsteuerlichen Daten und Informationen nicht generell für alle Lebens- und Krankenversicherungsverträge gelten. Vielmehr sollte eine Differenzierung getroffen werden und die Aufzeichnungspflichten gemäß § 10 VersStG nur für von der geplanten Regelung betroffene Neuverträge gelten.

Petitum:

Die vorgesehenen Anpassungen des § 10 Abs. 1 VersStG-E sind zu weitgehend. Die Aufzeichnungspflichten sollten auf solche Angaben beschränkt werden, die für die Überprüfung der ordnungsgemäßen Abführung der Versicherungsteuer durch den einzelnen steuerentrichtungspflichtigen Versicherer erforderlich sind. Dies muss insbesondere für Lebens- und Krankenversicherer gewährleistet werden. Hat ein Versicherer die Steuerentrichtung auf einen anderen Mitversicherer übertragen, sind Aufzeichnungen zu den übrigen Mitversicherern nicht notwendig. Gleiches muss für alle Fälle gelten, in denen die Versicherer die auf ihren Beitragsanteil entfallenden Steuerbeträge selbst abführen.

6. Änderung der Versicherungsteuer-Durchführungsverordnung

Die vorgesehene „Anreicherung“ der Versicherungsteuer-Durchführungsverordnung und Verschiebung von bislang im Gesetz geregelten Sachverhalten dorthin halten wir für problematisch. Insbesondere die geplanten neuen Regelungen zur Abgrenzung der vorgesehenen Einschränkung der Steuerbefreiung gemäß § 1 Abs. 6 VersStDV-E sind von so hoher rechtlicher und praktischer Bedeutung („Wesentlichkeit“), dass sie nach unserer Auffassung aus verfassungsrechtlichen Gründen gesetzlich geregelt werden müssen. So ergibt sich z. B. die Steuerbefreiung der Rückdeckungs-, der Beihilfeablöse- oder auch der Restschuldversicherung nur über die Verordnung unter Zuhilfenahme der Verordnungsbegründung. Rechtsunsicherheiten sind damit vorprogrammiert. Auch der Bundesrat hat in seinen Empfehlungen an den Finanzausschuss zur Beihilfeablöseversicherung auf diesen Mangel des Gesetzentwurfes hingewiesen und eine eindeutige und rechtssichere Regelung im Versicherungsteuergesetz als erforderlich bewertet (siehe dazu z. B. auch Bundesratsdrucksache 262/1/20 vom 19. Juni 2020).

Auch Fragen zur Risikobelegenheit bei Versicherungen für fremde Rechnung oder Regelungen zur Steuererstattung dürften angesichts ihrer hohen materiell-rechtlichen Bedeutung, dem Grundsatz der Gewaltenteilung und im Interesse der Rechtssicherheit im Gesetz fixiert werden müssen.

Petition:

Es sollte der Empfehlung des Bundesrechnungshofes³ gefolgt werden und die Versicherungsteuer-Durchführungsverordnung aufgehoben werden. Die vorgesehenen Regelungen der VersStDV-E sollten – soweit nötig – in das Versicherungsteuergesetz übernommen werden.

a) § 1 Abs. 5 VersStDV-E
Begriffsdefinition „Versicherungsnehmer“

Gemäß § 1 Abs. 5 VersStDV-E soll künftig im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 3 VersStG für die Bestimmung der Risikobelegenheit bei der Versicherung für fremde Rechnung auf den „materiellen Versicherungsnehmer“ abgestellt werden. Laut Durchführungsverordnung soll es sich dabei um die Person handeln, deren Risiken durch die Versicherung gedeckt werden. Über die Begründung zu dieser Regelung ergibt sich, dass versicherungsteuerrechtlich künftig zwischen dem „formellen“ und dem „materiellen“ Versicherungsnehmer zu unterscheiden ist. Die Einführung des "materiellen Versicherungsnehmers" hat – wie insbesondere auch die Begründung verdeutlicht – weitreichende Folgen für die Risikobelegenheit und damit für die Zuordnung von Besteuerungsrechten zwischen verschiedenen Staaten.

Begriff ist zu unbestimmt

Angesichts der Bedeutung für den jeweiligen Besteuerungsprozess ist der Begriff u. E. jedoch mit zu hohen Rechtsunsicherheiten behaftet. Er erscheint nicht hinreichend bestimmt genug. Dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG) ist weder ein „materieller“ noch ein „formeller“ Versicherungsnehmer bekannt. Das VVG kennt nur den „vertraglichen“ Versicherungsnehmer. Einschlägige Regelungen sind hier insbesondere zur Stellung des Versicherungsnehmers in § 1 VVG; zur Versicherung für fremde Rechnung, die der Versicherungsnehmer abschließen kann, siehe § 43 ff. VVG.

Unklar ist, wer Schuldner und Haftender der Steuer ist

Durch die geplante Schaffung eines „materiellen Versicherungsnehmers“ entsteht die im Versicherungsvertragsrecht wie auch im Versicherungsteuerrecht bislang unbekannt Situation, dass zu einem Vertrag faktisch zwei Versicherungsnehmer existieren (der vertragliche Versicherungs-

³ Vgl. Bundesrechnungshof, Bemerkungen 2016, Band I Kapitel 6001 Titel 036 02.

nehmer und der materielle). Da der Versicherungsnehmer gemäß § 7 Abs. 1 VersStG grundsätzlich der Steuerschuldner der Versicherungsteuer ist, entstehen hier zahlreiche Folgefragen, z. B. in Bezug auf die Haftung für die Versicherungsteuer.

Auch weitere Konsequenzen sind unklar

Unklar erscheint auch, ob und welche versicherungsteuerlichen weiteren Konsequenzen sich aus der Stellung des „materiellen Versicherungsnehmers“ ableiten. So erscheint beispielsweise fraglich, welche Pflichten den „materiellen Versicherungsnehmer“ konkret treffen oder welche Pflichten beim „formellen Versicherungsnehmer“ entfallen. Fraglich ist zudem auch – wie schon angesprochen –, welche Verpflichtungen sich bei Haftungsfällen gerade auch im Verhältnis zum vertraglichen Versicherungsnehmer ergeben.

Gefahr der Doppelbesteuerung

Das europäische Richtlinienrecht weist das Besteuerungsrecht dem jeweiligen Staat des „vertraglichen Versicherungsnehmers“ zu. Der EuGH hat diesen Grundsatz bestätigt. Laut EuGH-Entscheidung vom 21. Februar 2013 (Rechtssache C-243/11) darf es den Mitgliedstaaten nicht verwehrt werden, eine indirekte Steuer auf Versicherungsprämien zu erheben, wenn der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Zahlung der Prämie seinen gewöhnlichen Aufenthalt im betreffenden Staat hat. Knüpfen nun aber zwei Staaten unterschiedlich zum einen an den Sitz des vertraglichen Versicherungsnehmers und zum anderen an den Sitz des „materiellen“ Versicherungsnehmers an, ist es naheliegend, dass es zu Doppelbesteuerungen kommen kann, die u. E. möglichst zu vermeiden sind. Entsprechend ist es auch künftig für eine praktikable und sachgerechte Versicherungsbesteuerung sachgerecht, in Deutschland keine neuartigen Versicherungsnehmerbegriffe zu definieren.

Vervielfältigung der Besteuerungsorte bei Gruppenversicherungen

Es ergeben sich zudem auch rein praktische Probleme, sollte es zu der Neuregelung des § 1 Abs. 5 VersStDV-E kommen. Ein Versicherer kann bisher aus einem Versicherungsvertrag in der Regel (nur) eindeutig entnehmen, wo der Sitz bzw. Wohnsitz seines Vertragspartners liegt und wohin demgemäß die Steuer abzuführen ist. Über den Sitz oder Wohnsitz einer versicherten Person aus z. B. einem Gruppenversicherungsvertrag oder einem Vertrag einer Versicherung für fremde Rechnung hat der Versicherer hingegen in der Regel keinerlei Kenntnisse. Bei Verträgen mit zahlreichen versicherten Personen – z. B. Reiseversicherungen, Gruppen-Haftpflichtversicherungen oder Gruppen-Unfallversicherungen – würde die geplante Regelung die Versicherer somit verpflichten, nicht nur für jede einzelne versicherte Person den jeweiligen Aufenthaltsort zu ermitteln – es müsste folglich dann auch in das jeweilige Aufenthaltsland die jeweils anteilige Versicherungsteuer abgeführt werden. Dies ist faktisch für die

Versicherer nicht leistbar bzw. wäre mit horrendem Aufwand und Kosten verbunden, insbesondere in Fällen, in denen dann auch noch ein ausländischer Staat die Bestellung eines Fiskalvertreters verlangt.

Abfluss von Versicherungsteueraufkommen ins Ausland

Die vorstehenden Ausführungen verdeutlichen auch, dass nicht nur für die Versicherungsunternehmen die bisherige Rechtslage und das Abstellen auf den Sitz des Versicherungsnehmers die eindeutig bessere Lösung ist. Für den deutschen Fiskus dürfte mit der vorgesehenen Neuregelung ein Abfluss von Steuersubstrat zu befürchten sein, dem mit hoher Wahrscheinlichkeit keine vergleichbaren Einnahmen aus ausländischen Verträgen entgegenstehen. Vergleichbare Vorschriften anderer Staaten sind nicht bekannt, die eine Abführung von Prämiensteuern nach Deutschland gewährleisten würden.

Begriff der Versicherung für fremde Rechnung unklar

Problematisch erscheint schließlich auch noch, dass nicht hinreichend bestimmt ist, wann eine Versicherung für „fremde Rechnung“ im Sinne des Versicherungsteuergesetzes vorliegen soll. Dies müsste zunächst eindeutig definiert werden, da es unterschiedliche Arten von Gruppenversicherungen oder Versicherungen für fremde Rechnung gibt. Zu klären wäre z. B., ob es erforderlich ist, dass die versicherte Person auch die (anteilige) Versicherungsprämie trägt, oder ob sämtliche Versicherungen betroffen sein sollen, in denen der Versicherungsnehmer und die versicherte Person auseinanderfallen.

Petitum:

Aufgrund der zahlreichen Probleme, steuersystematischen Schwierigkeiten und des erheblichen Umsetzungs- und Anwendungsaufwands für die Versicherungsunternehmen bei der Ermittlung der jeweiligen „materiellen Versicherungsnehmer“ sowie der zu befürchtenden negativen Effekte auf das nationale Steueraufkommen sollte § 1 Abs. 5 VersStDV-E verworfen werden.

b) § 1 Abs. 6 VersStDV-E **Definition „Risikoperson“**

Die geplante abschließende Aufzählung der Tatbestände, wann eine Versicherung der Absicherung der Risikoperson „dient“, vermag u. E. nicht alle aktuell am Markt verwendeten und zukünftigen Vertragsgestaltungen zu erfassen. Dies könnte Rechtsunsicherheiten erzeugen und Nachbesserungsbedarf erforderlich machen.

Petitur:

Auslegungsrisiken und nachträgliche Anpassungen der neuen Vorschriften könnten vermieden werden, indem die Formulierung in § 1 Abs. 6 Satz 2 VersStDV-E um ein „insbesondere“ wie folgt ergänzt wird: „Dies ist insbesondere der Fall, wenn...“

**c) § 1 Abs. 6 Satz 3 VersStDV-E
Steuerbefreiung von Restkreditversicherungen**

Gemäß § 1 Abs. 6 Satz 3 VersStDV-E ergibt sich, dass eine Versicherung, mit der das Risiko der Krankheit, der Pflegebedürftigkeit, der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder der verminderten Erwerbsfähigkeit eines Kreditnehmers zugunsten des Kreditinstituts versichert wird, nicht versicherungsteuerpflichtig ist. Die Begründung erläutert dazu, dass wie bisher – der Abschluss einer entsprechenden Versicherung zugunsten eines Kreditinstituts zur Absicherung einer Verbindlichkeit die Steuerfreiheit unberührt lassen soll, denn die Risikoperson wird im Versicherungsfall durch die Leistung des Versicherers an das Kreditinstitut als Gläubiger der Risikoperson von einer Verbindlichkeit befreit. Die vorgesehene Klarstellung zur Steuerbefreiung von sog. Restkreditversicherungen ist zu begrüßen. Sie könnte allerdings dahin zu verstehen sein, dass sie nur dann greift, wenn sich der Kreditnehmer selbst zugunsten des Kreditinstituts versichert. Es sollte daher entsprechend klargestellt bzw. eindeutig geregelt werden, dass die Restkreditversicherung auch dann nicht versicherungsteuerpflichtig ist, wenn Kreditnehmer und versicherte Person auseinanderfallen. Letzteres ist insbesondere im Bereich von kleinen und mittelständischen Unternehmen im Rahmen von gewerblichen Krediten der typische Fall.

Petitur:

Es sollte klargestellt werden, dass jede Form der Restkreditversicherung, bei der das Risiko der Krankheit, der Pflegebedürftigkeit, der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder der verminderten Erwerbsfähigkeit eines Kreditnehmers zugunsten des Kreditinstituts versichert wird, nicht versicherungsteuerpflichtig ist.

**d) § 4 VersStDV-E
Informationsanspruch des Steuerentrichtungsschuldners**

Laut Begründung soll mit § 4 VersStDV-E der Informationsanspruch des Steuerentrichtungsschuldners sichergestellt werden. Dieser soll so über die für eine korrekte Steueranmeldung und -entrichtung benötigten Tatsachen, die ihm nicht zwingend aus den eigenen Unterlagen bekannt sind, unterrichtet werden und entsprechende Informationen einfordern können.

Durch diese neue Regelung wird nicht nur ein Informationsanspruch des Versicherers begründet, sondern auch eine Informationspflicht des Versicherungsnehmers.

Fraglich ist jedoch, wie dieser Anspruch durchgesetzt werden kann und wie weit er geht. Dies betrifft im Bereich der Lebens- und Krankenversicherer ggf. auch Nachfragen beim widerruflich oder unwiderruflich Bezugsberechtigten nach einem eventuellen Angehörigenstatus gegenüber der versicherten Person. Haftungsfragen für den Steuerentrichtungsschuldner (Versicherer) nach § 7 Abs. 2 VersStG sind für diese Fälle nicht geregelt. Dies gilt auch für die Informationspflicht des Versicherungsnehmers und alle anderen beteiligten Personen.

Positiv ist insoweit, dass überhaupt ein Informationsanspruch begründet werden soll. Dies ändert aber nichts an der Tatsache, dass bei Problemen – also bei nicht auskunftswilligen, am Versicherungsverhältnis beteiligten Personen – im Zweifelsfall Klage auf Auskunft erhoben werden muss, und dass eine generelle „Holschuld“ für die Versicherer begründet ist. Den Versicherern wird auferlegt, die für die Besteuerung erheblichen Tatsachen (ggf. in regelmäßigen Abständen) bei ihren Kunden abzufragen. Diese „Holschuld“ erzeugt einen erheblichen bürokratischen Aufwand – gerade auch in Zeiten moderner Tax-Compliance-Systeme.

Petition:

Der in § 4 VersStDV-E verankerte Informationsanspruch des Steuerentrichtungsschuldners sollte zumindest auch eine ausdrückliche Informationspflicht des Steuerschuldners und aller am Versicherungsverhältnis Beteiligten vorsehen (Bringschuld statt Holschuld). Darüber hinaus sollte festgelegt werden, dass der Versicherer nicht in Anspruch genommen werden kann, wenn der Kunde seiner Informationspflicht nachweislich nicht nachkommt und der Versicherer keine Möglichkeit zur Sachverhaltsaufklärung hat. In diesen Fällen muss eine Möglichkeit zur Enthftung des Versicherers vorgesehen werden.

7. Weitere Anmerkungen zum VersStG-E

a) § 4 Abs. 2 VersStG-E

Konkretisierung des Zeitpunktes der Entstehung der Steuer sowie Beginn der Festsetzungsfrist bei Änderung von Umständen (§ 4 Abs. 1 Nr. 5 VersStG-E)

Treten nach Zahlung der Versicherungsprämie Umstände ein, die die Steuerbefreiung oder die Steuerpflicht ändern, so soll nach der geplanten Regelung des § 4 Abs. 2 VersStG-E die Steuerpflicht zum Zeitpunkt des

Eintretens der Umstände beginnen oder enden. Der Beginn der Festsetzungsfrist soll sich hingegen nach dem Zeitpunkt richten, in dem der Versicherer oder die Finanzbehörde von der Änderung Kenntnis erlangt hat.

Es stellt sich hier die Frage der Haftung für die Versicherungsteuer bei Unkenntnis des Versicherers über eine erfolgte Änderung der „Umstände“. Eine Änderung der Umstände könnte z. B. durch eine Vereinbarung zwischen Versicherungsnehmer und versicherter Person über eine Abtretung des Bezugsrechtes für die Versicherungsleistung, von der der Versicherer nichts erfährt, herbeigeführt werden. Zwar soll – wie vorstehend behandelt – mit § 4 Satz 2 Nr. 1 VersStDV-E ein Informationsanspruch des Entrichtungsschuldners (auch) gegenüber dem Versicherungsnehmer eingeführt werden. Es ist aber nicht davon auszugehen, dass ein Versicherer immer und zeitnah von Änderungen – wie im vorstehenden Beispielfall – Kenntnis erhält. Somit haftet der Versicherer unter Umständen für Versicherungsteuerbeträge aus Sachverhalten, die ihm gänzlich unbekannt sind.

Ein weiteres Problem ergibt sich aus einer fehlenden zeitlichen Begrenzung dieser geplanten Vorschrift. So kann der Zeitpunkt der Kenntnisnahme über die Entstehung der Steuerpflicht z. B. bei einer BU-Versicherung mit 30-jähriger Laufzeit erst nach z. B. 25 Jahren oder sogar erst nach Ablauf der Vertragslaufzeit eintreten. Der auf diese Weise verzögerte Beginn der Festsetzungsfrist führt faktisch zu Festsetzungsfristen, die deutlich über der Frist für Steuerhinterziehungen liegen können. Dies erscheint unbillig und unverhältnismäßig.

Zu beachten ist in diesem Kontext insbesondere auch, dass es sich bei den in Betracht kommenden Versicherungen im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 5 Abs. 1 Buchstabe b VersStG-E um Risikoversicherungen ohne bzw. ohne nennenswertes Deckungskapital handelt. Im Falle einer nachträglichen Versicherungsteuerpflicht der Beiträge läuft somit ein Versicherer Gefahr, die Versicherungsteuer nicht vom Versicherungsnehmer erstattet zu bekommen.

Schließlich ist § 4 Abs. 2 Satz 2 VersStG-E ungleichgewichtig ausgestaltet, da der Passus nur auf das Erlöschen der Steuerbefreiung und nicht auch auf ihren Beginn Bezug nimmt.

Grundsätzlich sind wir zudem der Auffassung, dass Regelungen zur Festsetzungsfrist gesetzessystematisch im Versicherungsteuergesetz nicht korrekt platziert sind. Regelungen zur Festsetzungsverjährung sollten grundsätzlich in der Abgabenordnung (AO) getroffen werden.

Petitum:

Die vorgesehenen Haftungsfristen sind zeitlich zu begrenzen. Zudem ist zu regeln, dass ein Versicherer nicht für die Versicherungsteuer haftet, sofern ihm vom Versicherungsnehmer nicht alle besteuerelevanten Informationen rechtzeitig zur Verfügung gestellt worden sind oder die vorhandenen Mittel nicht zur Begleichung der Versicherungssteuerschuld ausreichen.

Grundsätzlich sollten die Regelungen zur Festsetzungsfrist nicht im Versicherungsteuergesetz, sondern in der Abgabenordnung verankert werden.

b) § 9 Abs. 5 und 7 VersStG-E Erstattung bzw. Nachentrichtung

§ 9 Abs. 5 und 7 VersStG-E verpflichten die Versicherer bei nachträglichem Entstehen der Steuerpflicht in Fällen des geplanten neu gefassten § 4 Abs. 1 Nr. 5 VersStG-E zur Abführung der Steuer und berechtigen gleichzeitig, die nachzuentrichtende Steuer beim Versicherungsnehmer einzufordern oder die Versicherungsleistung um den Steuerbetrag zu kürzen.

Die geplante Regelung, die es ermöglichen soll, die nachzuentrichtende Steuer beim Versicherungsnehmer einzufordern oder die Versicherungsleistung um den Steuerbetrag zu kürzen, ist grundsätzlich positiv zu bewerten. Allerdings erfordert die Möglichkeit der Kürzung der Versicherungsleistung seitens des Versicherers eine Anpassung der heute gebräuchlichen Vertragsmuster nebst Versicherungsbedingungen. Dies erzeugt erheblichen Umstellungsaufwand. Da diese Regelung an § 4 Abs. 1 Nr. 5 VersStG-E anknüpft, müsste u. E. auch § 9 Abs. 5 und 7 VersStG-E zum gleichen Tag wie § 4 Abs. 1 Nr. 5 VersStG-E in Kraft treten (zum grundsätzlichen Problem der Stichtagsregelung 30. Juni 2021 siehe vorstehend bereits unter III. 2. auf Seite 12 f.).

Die vorgesehene neue Regelung beleuchtet außerdem eine nach wie vor offene Praxisfrage im Versicherungssteuerrecht, die regelmäßig im Zusammenhang mit Versicherungssteuer-Nachforderungen im Zuge von Betriebsprüfungen Probleme aufwirft. Strittig ist die Frage der Berechnung der von der Finanzverwaltung nachträglich festgesetzten Versicherungssteuer aus dem vom Versicherer vereinnahmten Bruttoentgelt.

Stellt sich bei einer ursprünglich als steuerfrei oder nicht steuerbar behandelten Prämie im Nachgang, z. B. im Rahmen einer Betriebsprüfung, eine Versicherungssteuerpflicht heraus, ist nach unserem Rechtsverständnis die nachzuentrichtende Versicherungssteuer stets aus dem vom Versicherungsnehmer tatsächlich gezahlten Betrag herauszurechnen und nicht auf diesen zusätzlich aufzuschlagen. Letzteres würde nämlich bedeuten, dass

der Versicherer die Steuer trägt. Steuerschuldner für die Versicherungssteuer ist jedoch gemäß § 7 Abs. 1 VersStG grundsätzlich der Versicherungsnehmer. Für die Entstehung der Versicherungssteuer als Verkehrssteuer kommt es außerdem gemäß § 1 Abs. 1 VersStG ausschließlich auf die erfolgte Zahlung des Versicherungsentgelts an den Versicherer an (BFH vom 14. Oktober 1964, II 175/61 U, BStBl. III 1964, 667, VersR 1965, 146). Wir gehen aufgrund der Formulierung von § 7 Abs. 9 VersStG davon aus, dass im Verhältnis zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer die Steuer als Teil des Versicherungsentgelts gilt. Daraus ergibt sich, dass das vom Versicherungsnehmer an den Versicherer gezahlte Entgelt stets eine Bruttoprämie darstellt, aus der die Versicherungssteuer im Falle der nachträglichen Entrichtung entnommen werden muss. Auch das Umsatzsteuerrecht folgt im Übrigen diesem Grundsatz.

Petition:

§ 9 Abs. 7 VersStG-E sollte eine Klarstellung enthalten, dass bei nachzu-entrichtenden Steuerbeträgen die vom Versicherungsnehmer an den Versicherer gezahlte Prämie grundsätzlich die Bruttoprämie darstellt. Die Beschränkung der Norm auf Fälle des § 4 Abs. 1 Nr. 5 VersStG-E sollte aufgehoben werden. Zudem sollten § 9 Abs. 5 und 7 VersStG-E zum gleichen Tag wie § 4 Abs. 1 Nr. 5 VersStG-E in Kraft treten.

IV. Ergänzende Vorschläge der Versicherungswirtschaft zu weiteren Reformmaßnahmen im Versicherungssteuerrecht

1. Einbeziehung der Kautionsrückversicherung in die Steuerbefreiung für Rückversicherungen

Im Zuge des Versicherungssteuerrechtsmodernisierungsgesetzes sollte die Versicherungssteuerbefreiung der Kautionsrückversicherung geregelt werden.

Dem steht u. E. nicht das Urteil des BFH vom 19. Juni 2013 entgegen. Der BFH hatte entschieden, dass die Kautionsrückversicherung versicherungssteuerpflichtig ist. Er begründet dies damit, dass die Steuerbefreiung von Rückversicherungen das Vorliegen einer „steuerbaren“ Erstversicherung voraussetzt. Da die Kautionserstversicherung jedoch nach § 2 Abs. 2 VersStG steuerlich nicht als eine Versicherung im versicherungssteuerrechtlichen Sinn gelte, seien die erforderlichen Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht gegeben.

Diese rein formale Betrachtungsweise des BFH entspricht jedoch nicht dem vom historischen Gesetzgeber Gewollten, denn die Formulierung in § 2 Abs. 2 VersStG sollte lediglich gleiche Wettbewerbsverhältnisse zum

Bürgschaftsgeschäft der Banken gewährleisten, welches ebenfalls keiner Besteuerung unterliegt. Die Weitergabe solcher Risiken, die im Bankenbereich z. B. durch syndizierte Verträge (Absicherung durch ein Bankenkonsortium) und im Versicherungsbereich durch eine Rückversicherung erfolgt, darf u. E. unter dem Gesichtspunkt der Wettbewerbsgleichheit nicht unterschiedlich besteuert werden. Hier ist Abhilfe zu schaffen.

Eine Besteuerung der Kautionsrückversicherung bedeutet für die betroffenen Versicherer allerdings nicht nur Wettbewerbsnachteile gegenüber dem Bankgewerbe. Eine Benachteiligung ergibt sich zudem für kleinere und mittlere Versicherer, die nicht international aufgestellten Konzernen angehören. Während große und international agierende Versicherer die Steuerbelastung entweder durch den gänzlichen Verzicht auf Rückversicherung oder die Verlagerung der Erstversicherungsunternehmen in das Ausland vermeiden können, haben kleinere nationale Versicherer diese Möglichkeiten nicht und werden durch die Steuerbelastung in Höhe von 19 Prozent erheblich benachteiligt.

Wir schlagen daher vor, durch eine Gesetzesänderung im Versicherungssteuergesetz solche Wettbewerbsverzerrungen zukünftig zu vermeiden und die Kautionsrückversicherung durch eindeutige gesetzliche Regelungen von der Versicherungsteuer frei zu stellen.

Petition:

Es sollte in § 4 VersStG eine ausdrückliche Steuerbefreiung für die Kautionsrückversicherung aufgenommen werden.

2. Einführung einer Versicherungsteuer-Jahreserklärung

Für die meisten Versicherungsunternehmen besteht eine Pflicht zur monatlichen Abgabe von Versicherungsteuer-Anmeldungen an das Bundeszentralamt für Steuern. Sehr häufig ergeben sich nachträgliche Änderungen der Versicherungsverträge (z. B. durch den Wegfall von Risiken und entsprechenden Beitragserstattungen, Nachmeldungen von Verträgen über Vermittler oder Nachmeldungen von Schäden). Somit sind auch die dann bereits abgegebenen Steueranmeldungen für jeden einzelnen Monat rückwirkend zu korrigieren – oftmals für mehrere Jahre.

Petition:

Vergleichbar mit den Regelungen im Umsatzsteuerrecht sollte auch für die Versicherungsteuer die Einführung einer Versicherungsteuer-Jahreserklärung geprüft werden. Die monatlichen Steueranmeldungen sollten als vorläufige Voranmeldungen behandelt werden. Damit könnten Aufwand und Bürokratie sowohl für die Versicherungsunternehmen als auch für die Finanzverwaltung deutlich verringert werden, wenn Korrekturen zukünftig

in jeweils nur einer zusammenfassenden Jahres-Steuererklärung möglich wären.

3. Schaffung der Möglichkeit einer Anrufungsauskunft

Für bereits laufende oder verwirklichte Sachverhalte, z. B. im Rahmen von bereits abgeschlossenen Versicherungsverträgen, fehlt es an der Möglichkeit, eine rechtsverbindliche Auskunft der Finanzverwaltung zur korrekten steuerlichen Behandlung zu erhalten. Eine dem Lohnsteuerrecht vergleichbare Möglichkeit, von der Finanzverwaltung eine Anrufungsauskunft zu erhalten, würde das bereits existierende Instrument der verbindlichen Auskunft gemäß § 89 Abs. 2 AO sinnvoll ergänzen. Somit könnten Versicherungsunternehmen steuerliche Haftungsrisiken verringern und den Anforderungen der steuerlichen Compliance-Vorschriften besser gerecht werden. Seitens der Finanzverwaltung würden sich Prüfungsaufwand und die Anzahl der Konfliktfälle in Versicherungsteuer-Außenprüfungen verringern.

Petitum:

Zur Verringerung von Haftungsrisiken als Steuerentrichtungsschuldner sollte für Versicherungsunternehmen die Möglichkeit eröffnet werden, auch für bereits verwirklichte Sachverhalte eine Auskunft der Finanzverwaltung über die korrekte steuerliche Behandlung zu erhalten. Vergleichbar mit den Regelungen im Lohnsteuerrecht (§ 42e EStG) sollte deshalb auch für das Gebiet des Versicherungsteuerrechts die Möglichkeit einer Anrufungsauskunft geschaffen werden.

4. Installation einer zentralen Stelle zur Abführung ausländischer Prämiensteuern

Der Verband hat bereits im Rahmen von zwei offiziellen Konsultationen der EU-Kommission vorgeschlagen, dass eine nationale zentrale Stelle geschaffen werden sollte, die die Weiterleitung von Prämiensteuern in das (ggf. europäische) Ausland durchführt. Den Unternehmen würde somit erspart, sich mit zahlreichen ausländischen Rechtssystemen im Detail befassen zu müssen oder externe Dienstleister zu beauftragen. Ferner würde die Bestellung von Fiskalvertretern für diese Zwecke entfallen und Haftungsrisiken erheblich vermindert werden. Gleichzeitig würde auch der deutsche Fiskus verlässlich die von ausländischen Versicherungsunternehmen nach Deutschland abzuführenden Steuerbeträge erhalten. Im Bereich der Umsatzsteuer ist ein derartiges System bereits bekannt.

Petition:

Die Installation einer zentralen Stelle für die Verteilung in das Ausland abzuführender Steuerbeträge („One-stop-shop“) sollte geprüft und mit den übrigen Mitgliedstaaten diskutiert werden. Gegebenenfalls könnte auf die vorhandenen Modelle aus dem Bereich der Umsatzsteuer aufgesetzt werden.

Berlin, den 23.09.2020